

33. 1. Bleibt der ursprünglich als Bezogener Bezeichnete der Bezogene, wenn an die Stelle im Scheckformular, wo der Name des Bezogenen angegeben ist, durch Stempelaufdruck ein anderer Name gesetzt wird, ohne daß der Name des ursprünglichen Bezogenen durchstrichen oder sonst unkenntlich gemacht wird?

2. Kann ein Scheck mehrere Bezogene enthalten?

Scheckgesetz §§ 1 Nr. 2, 16.

II. Zivilsenat. Ur. v. 24. November 1925 i. S. Deutsche B. (R.L.)
w. R. (Bekl.). II 189/25.

I. Landgericht Leipzig.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Die Klägerin ist Inhaberin und Indossatarin zweier an den Beklagten oder den Überbringer zahlbarer und vom Beklagten durch Blankoindossament weiter begebener Schecks vom 31. Januar und 8. Februar 1924 über 6460 und 9050,40 Rentenmark. Mit der Behauptung, daß die Schecks nach der darauf gesetzten Erklärung der Grimmitschauer Bank A.-G. in Grimmitschau vom 7. und 12. Februar 1924 der Bezogenen vergeblich zur Einlösung vorgelegt seien, hat die Klägerin gegen den Beklagten auf Zahlung eines Teilbetrags

von 2700 Rentenmark nebst Zinsen Klage erhoben. Der Beklagte hat eingewendet, er habe die Schecks nur aus Gefälligkeit für eine Firma St. & Co. in H. giriert, und die Klägerin habe sie von dieser Firma nur zu dem Zweck erhalten, die Scheckbeträge für sie einzuziehen; außerdem habe diese Firma mit der Klägerin vereinbart, daß die Schecksummen von der Firma St. & Co. in Raten gezahlt und die gegen den Beklagten erhobene Klage zurückgenommen werden solle.

Das Landgericht hat zunächst durch Teilurteil den Beklagten zur Zahlung von 2500 Rentenmark nebst Zinsen verurteilt und, nachdem die Klägerin den noch streitig gebliebenen Betrag von 200 Rtm. hatte fallen lassen, über die Kosten entschieden. Das Oberlandesgericht hat die Klage abgewiesen. Die Revision der Klägerin war erfolglos.

Gründe:

Nach der Annahme des Berufungsgerichts fehlt es an der gesetzlichen Voraussetzung für den Regreßanspruch, weil die Schecks dem Bezogenen nicht zur Zahlung vorgelegt worden seien und er nicht die Zahlung verweigert habe; nicht die Crimmitschauer Bank, die den datierten Vermerk „vorgelegt und nicht bezahlt“ gemacht habe, sondern die Gewerbebank e. G. m. b. H. in Crimmitschau sei die Bezogene; wenn sich auch an der Stelle, wo im Text die Gewerbebank als Bezogene bezeichnet steht, der Stempelaufdruck „Crimmitschauer Bank U. G. Crimmitschau“ befände, so lasse doch dieser Stempel nach der Art und Weise seiner Anbringung nicht die Deutung zu, daß damit an die Stelle der im gedruckten Text als Bezogene aufgeführten Bank — der Gewerbebank — eine andere Bezogene — die Crimmitschauer Bank — habe gesetzt werden sollen; vielmehr könne es sich um einen rechtlich bedeutungslosen Firmenstempelaufdruck handeln, wie ihn die bei der Scheck- oder Wechselbegebung beteiligten Firmen auf der Vorderseite der Urkunde anzubringen pflegten. Der Aufdruck könne auch so verstanden werden, daß damit neben die Gewerbebank als weitere Bezogene noch die Crimmitschauer Bank habe gesetzt werden sollen; in einem solchen Fall würden die Schecks nichtig sein, da ein Scheck nicht mehrere Bezogene enthalten dürfe. Die Frage, wer als Bezogener anzusehen sei, müsse ausschließlich aus dem Inhalt des Schecks beurteilt werden.

Die Revision macht hiergegen geltend, der Beklagte selbst habe nicht bestritten, daß die Crimmitschauer Bank die Bezogene sei. Da Veränderungen nicht zu vermuten seien, müsse man entgegen der Annahme des Berufungsgerichts davon ausgehen, daß der Aufdruck sich schon bei der Ausstellung auf dem Scheck befunden habe und von allen Beteiligten dahin verstanden worden sei, daß die Crimmitschauer Bank die Bezogene sein sollte; dem entspreche auch die Erfahrung, da in ähnlichen Fällen, z. B. bei Verschmelzungen von Banken, die vorhandenen Scheckbücher durch den Aufdruck der neuen Firma über die bisherige verwertbar erhalten zu werden pflegten; darauf, ob der Aufdruck die alte Firma völlig überdecke, könne es nicht ankommen. Da ein Scheck, ohne ungünstig zu werden, nicht zwei Bezogene enthalten könne und dies den Banken bekannt sei, müsse ein solcher Aufdruck, der nur von der in ihm bezeichneten Bank herrühren könne, dahin verstanden werden, daß die im Drucktext angegebene bezogene Firma durch die in dem Aufdruck bezeichnete ersetzt werden solle. So habe auch der Beklagte die Sache angesehen, bis er durch das Bedenken des Landgerichts auf die Möglichkeit hingewiesen worden sei, aus der Form und der Stelle des Aufdrucks einen Einwand abzuleiten.

Der Revisionsangriff geht fehl.

Daß die Crimmitschauer Bank A.-G. in Crimmitschau als Bezogene an die Stelle der Gewerbebank e. G. m. b. H. in Crimmitschau treten sollte, ist den Schecks selbst nicht zu entnehmen, da eine Durchstreichung der Worte „Gewerbebank e. G. m. b. H. Crimmitschau“ im Kontext nicht stattgefunden hat und auch der seitliche Aufdruck „Gewerbebank e. G. m. b. H. Crimmitschau“ unverändert geblieben ist. Da der Scheck ein für den Umlauf im Publikum bestimmtes Zahlungsmittel ist, muß aus ihm mit zweifelloser Sicherheit hervorgehen, wer die Zahlung aus dem Scheck leisten soll. Fehlt es hieran und ist deshalb der Scheck nichtig, so ist es bedeutungslos, in welchem Sinne der Text von den Beteiligten selbst verstanden worden ist.

Nach dem Text der beiden Schecks ist also davon auszugehen, daß jedenfalls die Gewerbebank e. G. m. b. H. als Bezogene bezeichnet worden ist; diese Annahme liegt um so näher, als die bezogenen Banken die Scheckbücher ihren Kunden zur Benutzung aushändigen und der seitliche unverändert gebliebene Aufdruck ohne weiteres darauf

hinweist, daß es sich um ein Scheckformular der Gewerbebank handelt. Kommt aber die Gewerbebank als Bezogene in Frage, so scheidet der gegen den Beklagten als Indossanten erhobene Regreßanspruch daran, daß der nach § 16 des Scheckgesetzes erforderliche Nachweis, daß die Schecks der Gewerbebank zur Zahlung vorgelegt und nicht eingelöst worden sind, nicht geführt werden kann.

Sollte sich bereits vor Ausfüllung des Scheckformulars durch den Aussteller der Ausdruck „Crimmitschauer Bank A. G. Crimmitschau“ auf dem Formular befunden haben, so schließt dies die Möglichkeit nicht aus, daß sowohl die Gewerbebank wie die Crimmitschauer Bank als Bezogene in Frage kommen sollten. Mehrere Bezogene aber darf der Scheck nicht enthalten. Es folgt dies schon aus § 1 Nr. 2 Scheckgef., wo von der an den Bezogenen gerichteten Anweisung die Rede ist. Würde man mehrere Bezogene zulassen, so würde darunter die Schnelligkeit und Einfachheit der Einlösung leiden; vgl. auch Lessing, Scheckgef. S. 21 und Simonson, Scheckgef. S. 32. Der hier fragliche Fall darf auch nicht auf eine Stufe gestellt werden mit den Überdrucken, die bei Verschmelzung von Banken vorgenommen werden. Denn hier handelt es sich um den Fall, daß die Gewerbebank und die Crimmitschauer Bank als selbständige Rechtssubjekte nebeneinander bestehen und das Vorhandensein eines Interessenvertrags zwischen beiden Banken dem Publikum das Verhältnis nicht ohne weiteres aufdeckt. Was die Banken bei Vornahme des Aufdrucks beabsichtigt haben, ist ohne Bedeutung; es kommt vielmehr darauf an, wie das Publikum, das sich zur Ausübung des Regreßrechts an die Vorschrift des § 16 halten muß, die Sache auffaßt. Sparlichkeit, die zu Zweifeln oder Mißverständnissen Anlaß geben kann, darf nicht auf Kosten der Sicherheit des Verkehrs geübt werden.

Wenn jodann gerügt wird, es sei nicht geprüft, ob nicht im Fall der Ungültigkeit der Schecks eine gültige indossable kaufmännische Anweisung übrig bleibe, so ist auch dieser Angriff unbegründet; denn abgesehen von den sonstigen Unterschieden zwischen Scheck und Anweisung begründet die Indossierung der letzteren nicht die Regreßpflicht des Indossanten gegenüber den Nachmännern, und darauf allein kommt es hier an.